

Von Monat zu Monat : die pädagogischen Rekrutenprüfungen

Autor(en): **Kurz, H.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **36 (1963)**

Heft 12

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-517613>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die pädagogischen Rekrutenprüfungen

In Art. 118 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation wird bestimmt, dass im Verlauf der militärischen Ausbildung eine pädagogische Prüfung des Schweizer Soldaten stattzufinden habe. Diese Vorschrift ist im Abschnitt über die «Ausbildung der Rekruten» enthalten; die Prüfung ist deshalb eine *Rekrutenprüfung* — womit auch gleich gesagt ist, dass die pädagogischen Rekrutenprüfungen nicht, wie heute noch vielfach geglaubt wird, anlässlich der Rekrutenaushhebung durchgeführt werden, sondern im Gegensatz zu der turnerischen Prüfung, erst im Verlauf der Rekrutenschule. Sie erfassen somit nur die diensttauglichen Wehrmänner, die zur Rekrutenschule aufgeboden werden, während die Dienstuntauglichen und die zu den Hilfsdiensten Tauglichen, die keine Rekrutenschule bestehen, die Prüfung nicht ablegen. — In einer Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 17. Dezember 1953 über die Pädagogischen Rekrutenprüfungen werden die Einzelheiten dieser Prüfungen abschliessend geregelt.

Die pädagogischen Rekrutenprüfungen sind eine Besonderheit der schweizerischen Armee, die ihre Grundlage in den schweizerischen Milizverhältnissen hat, in denen sich zivile und militärische Bedürfnisse in eigenartiger Weise gegenseitig überschneiden. Diese Prüfungen blicken heute bereits auf eine mehr als hundertjährige, wechselvolle Geschichte zurück, deren erster Teil sich unter der Vorherrschaft der Kantone abspielte, während die eidgenössische Regelung unter dem BG über die Militärorganisation von 1874 einzusetzen begann. Die erste pädagogische Rekrutenprüfung fällt in das Jahr 1854; damals hat der Kanton Solothurn 241 angehende Rekruten auf ihr Schulwissen geprüft. Dem Beispiel Solothurns folgten bald Glarus, Aargau und Bern, welches im Jahre 1860 in der Berner Infanterie-Rekrutenschule 439 Rekruten prüfte. In den Sechziger Jahren führten dann die meisten Kantone solche Prüfungen ein, als letzter der Kanton Wallis im Jahre 1873. Einzig Uri, Neuenburg und Basel-Stadt entschlossen sich nicht zu diesem Schritt. Dabei begnügten sich einige Kantone mit gelegentlichen Prüfungen, während andere sie zur dauernden Einrichtung machten. Die Prüfungen fanden während den Rekrutenschulen in den Kasernen statt; geprüft wurden dabei namentlich Lesen und Rechnen; dazu kam in der Regel eine schriftliche Arbeit, sei es ein Aufsatz oder ein Diktat. Einzelne Kantone prüften auch die Kenntnisse der Rekruten in Geographie und in Staatsbürgerkunde.

Mit der am 19. Februar 1875 in Kraft getretenen Militärorganisation von 1874 ging die gesamte militärische Ausbildung an den Bund über. Da nach dem neuen Gesetz niemand in eine Waffengattung des Bundesheeres aufgenommen werden durfte, der hiefür nicht die notwendigen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besass, mussten Mittel und Wege gesucht werden, um das Vorhandensein dieser Voraussetzungen zu prüfen. Zwar war für die Beurteilung der Tauglichkeit eines Mannes in erster Linie seine körperliche Eignung massgebend; daneben aber begann man, wie im ersten Bericht über die pädagogischen Rekrutenprüfungen vom Jahre 1875 ausgeführt wird, einzusehen, «dass der Soldat keine blossе Maschine ist»; es wurde deshalb «angefangen, die Bildungsfähigkeit und den Bildungsstand des Rekruten zu prüfen und ihm durch Erteilung von Elementarunterricht nachzuhelfen». Die vom damaligen Chef des EMD, Bundesrat Welti, geför-

dernten Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Prüfungen auf Bundesebene führten schon am 13. April 1875 zum Erlass einer ersten bundesrätlichen Verordnung, die 1879, 1906 und 1910 revidiert wurde, ohne dass an den allgemeinen Grundsätzen wesentliches geändert worden wäre. Diese Verordnungen stützten sich auf Art. 27 der Bundesverfassung und hatten somit ihre Rechtsgrundlage nicht im Militärrecht, sondern in den Unterrichtsartikeln der Verfassung.

Im Jahre 1875 wurde mit der Durchführung der eidgenössischen Prüfungen begonnen. Diese bildeten im übrigen für den Bund die einzige Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, ob die Kantone ihrer verfassungsmässigen Pflicht (BV Art. 27 Abs. 2) für «genügenden Primarunterricht» zu sorgen, richtig nachkommen würden. — Da sich in den Kasernen Schwierigkeiten ergaben, verfügte das Militärdepartement die Verlegung der Prüfungen aus der Rekrutenschule auf den Aushebungstag. Die Prüfung bezog sich auf Lesen, Aufsatz (später gelegentlich durch den Brief ersetzt), mündliches und schriftliches Rechnen und Vaterlandskunde (Geographie, Geschichte, Verfassungskunde). Die Prüfungen waren öffentlich. Die Noten wurden im Dienstbüchlein des Stellungspflichtigen eingetragen. Das Eidgenössische Statistische Büro verarbeitete die ziffernmässigen Prüfungsergebnisse und veröffentlichte Jahr für Jahr umfangreiche, bis ins einzelne gehende Zusammenstellungen nach Kantonen, Bezirken und Schulorten.

In den Jahren nach der Jahrhundertwende machte sich in der schweizerischen Lehrerschaft ein zunehmender Widerstand gegen die pädagogischen Rekrutenprüfungen geltend. Dieser hatte seine Gründe einerseits in dem zwangsläufig sehr summarischen und an der Oberfläche bleibenden Prüfungsverfahren und anderseits in der bis in alle Details reichenden Veröffentlichungen der Prüfungsergebnisse. Dieser Widerstand der Lehrer hatte denn auch zur Folge, dass es von Schulseite im allgemeinen begrüsst wurde, dass das Militärdepartement angesichts des Kriegsausbruchs von 1914 die Einstellung der Prüfungen verfügte, nachdem sie im Jahre 1913 zum letztenmal durchgeführt worden waren. Mit dem Verzicht auf die Prüfungen verschwanden bezeichnenderweise in verschiedenen Kantonen sehr rasch die Massnahmen wieder, die infolge der Publikation der Prüfungsergebnisse eingeführt wurden, um dem angehenden Rekruten zwischen der Schulentlassung und der Rekrutenschule seine Schulkenntnisse etwas aufzufrischen, und damit die Statistik etwas «aufzupolieren».

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde von verschiedener Seite, insbesondere von den kantonalen Erziehungsdirektoren, mit Nachdruck die Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen gefordert. Dieses Begehren veranlasste das EMD, die Kantone offiziell anzufragen, ob sie einer Neubelebung dieser Einrichtung zustimmen würden. Mit zwanzig Stimmen gegen eine sprach sich die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren für die Wiederaufnahme der Prüfungen aus, verlangte indessen eine einschneidende Verbesserung des Prüfungsverfahrens, damit dieses imstande sei, mehr über die geistige Reife als über das Gedächtnis Aufschluss zu geben; ferner sei die Statistik nach neuen Gesichtspunkten zu erstellen, namentlich sei die Ermittlung der Rangfolge nach Kantonen fallen zu lassen. Die Vertreter der Lehrerschaft wandten sich jedoch mehrheitlich gegen die Wiedereinführung der Prüfungen. Auf Grund eines vom Bundesrat am 7. Oktober 1927 der Bundesversammlung erstatteten befürwortenden Berichts sprach sich im Jahre 1928 der Ständerat mit starker Mehrheit *für*, im Jahre 1929 dagegen der Nationalrat mit grossem Mehr *gegen* die Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen aus. Damit war die Frage der Wiedereinführung dieser Prüfungen, wenigstens für einige Jahre, negativ entschieden.

Da sich jedoch massgebende Kreise mit dieser Entscheidung nicht abfinden konnten, wurden vom Jahre 1936 hinweg, wenigstens versuchsweise wieder mit pädagogischen Rekrutenprüfungen begonnen. Nach den Vorschlägen des bernischen Schulinspektors, Dr. h. c. Karl Bürki, der sich um diese Prüfungen grosse Verdienste erworben hat, wurden im Jahre 1936 vorerst in drei Infanterie-Rekrutenschulen (Bern, St. Gallen, Lausanne) Versuche durchgeführt; 1937 wurden in insgesamt sechs Schulen Prüfungen angeordnet, während 1938 in jedem Divisionskreis und 1939 auf jedem Waffenplatz eine Schule geprüft wurde. Schliesslich wurden im Jahre 1940 versuchsweise sämtliche Rekruten in das Prüfungsverfahren einbezogen. Im Jahre 1940 war es dann so weit, dass die eidgenössischen Räte der vom Bundesrat vorgeschlagenen endgültigen Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen zustimmten; diese wurden 1941 aufgenommen und seither regelmässig alljährlich durchgeführt.

Die *Zielsetzung* der pädagogischen Rekrutenprüfungen ist eine doppelte: erstens sollen sie ein Bild der geistigen Verfassung des jeweiligen Rekrutenjahrgangs vermitteln, der im Begriff steht, die Rechte und Pflichten eines schweizerischen Staatsbürgers auszuüben. Zweitens erstreben sie eine günstige Beeinflussung des vaterlandkundlichen Unterrichts auf allen Schulstufen und damit die Förderung der nationalen Erziehung. Das Prüfungsreglement verlangt daher: «Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie auf die Auswahl des Lehrstoffes für den staatsbürgerlichen Unterricht in Volks- und Fortbildungsschule und seine methodische Behandlung vorteilhaft rückwirkt.»

Angesichts dieser zweifachen Ziele der Prüfungen ist in den Jahren vor dem Zweiten Weltkrieg eine gegenüber früher vollkommen neue Prüfungsmethode für die Vaterlandskunde (Geschichte, Verfassungskunde, Geographie, Volkswirtschaft) entwickelt worden. Die Einzelprüfung wurde aufgegeben; an ihre Stelle trat die Gruppenprüfung. Eine Gruppe zählt fünf Mann von möglichst gleichem oder ähnlichem Beruf und ungefähr gleichem Schulbesuch. Die Art der Prüfung, an der Mundart gesprochen wird, ist im Reglement folgendermassen vorgeschrieben: «Der Experte setzt sich mit der Prüfungsgruppe an einen Tisch. Die Prüfung nimmt folgenden Verlauf: ausgehend von irgendeiner dem geistigen Gesichtskreis der Prüflinge naheliegenden Frage aus dem Alltag, aus ihrem Berufe, aus Zeitereignissen, nämlich auch aus dem aktuellen Gemeinschaftsleben in Gemeinde, Kanton und Bund, sind in beliebiger Reihenfolge geographische, wirtschaftliche, geschichtliche und verfassungkundliche Dinge in den Kreis der Besprechung einzubeziehen, alles im Zusammenhang mit der Hauptfrage, so dass der Prüfungsgang ein abgerundetes Ganzes bildet. In jedem dieser Teilgebiete der Vaterlandskunde kann nur auf wenige und nur wichtige Dinge eingegangen werden. Dabei ist durch Fragen, die auf das Denken zielen, in erster Linie zu ermitteln, in welchem Masse die Examinanden fähig sind, einfache Zusammenhänge und Wechselwirkungen zu erkennen. Dieses Mass und das aus diesem Denken herkommende Wissen fallen bei der Notengebung vorherrschend in Betracht. Der Mangel an gedächtnismässig gelernten Kenntnissen spricht nur mit, wenn er besonders auffällig ist, nicht aber, wenn dem Prüfling einzelne Dinge, die an und für sich als wichtig gelten, nicht gegenwärtig sind. — Die Rekruten sind nicht der Reihe nach zu befragen. Die Fragen sind vielmehr an die ganze Gruppe zu richten.» Die mündliche Prüfung, das Kernstück der neuen pädagogischen Rekrutenprüfungen, nimmt somit die Form eines staatsbürgerlichen Gesprächs an, bei dem der Prüfling Rechenschaft ablegt über die Fähigkeit, seine Kenntnisse sinnvoll anzuwenden. Es kommt nicht, wie seinerzeit bei den alten Prüfungen, auf einen grossen Vorrat von Gedächtniswissen an, sondern mehr auf das Vermögen, aus gegebenen

Tatsachen vernünftige Schlüsse zu ziehen und sein Wissen zu brauchen. Es liegt auf der Hand, dass eine solche Prüfung an die Prüfenden selber sehr hohe Ansprüche stellt. Vorgängig der mündlichen findet eine schriftliche Prüfung statt. Sie will feststellen, wie weit sich der junge Mann sachlich und sprachlich richtig auszudrücken vermag. Es werden zwei Aufgaben gestellt. Zuerst ist ein kurzer Brief zu schreiben. Die Aufgaben werden ausschliesslich dem praktischen Leben entnommen. Es handelt sich darum, in wenigen Sätzen eine Anfrage, Mitteilung, Bestellung usw. zu Papier zu bringen. Häufig wird als Aufgabe die Beantwortung eines Inserats gegeben. — Die zweite Aufgabe verlangt die Niederschrift eines knappen Aufsatzes. Hier haben die Rekruten die Wahl zwischen einem leichteren und einem schwierigeren Thema. Das leichtere fordert vom Manne die Wiedergabe eines Erlebnisses aus dem Dienstbetrieb oder dem Zivilleben. Wer das schwierigere Thema wählt, muss sich mit einer bestimmten Frage auseinandersetzen, seine Gedanken darüber entwickeln und in geordneten Zusammenhang bringen.

Die neue Prüfung beschränkt sich auf diese schriftlichen Arbeiten und die Vaterlandskunde. Das Rechnen bildet kein selbständiges Prüfungsfach. Die mündliche Prüfung bietet aber, namentlich bei der Besprechung wirtschaftlicher Fragen, stets Gelegenheit, einfache Rechnungsaufgaben ins Gespräch einzuflechten.

Für die Bewertung der Prüfungsergebnisse wird die Skala 1—4 verwendet (1: beste, 4: schlechteste Note). Die Statistik verzichtet auf die früher übliche, der Schule schädliche Errechnung des Notenmittels nach Kantonen, Bezirken und Schulorten; sie ist in erster Linie darauf angelegt, den vorteilhaften Einfluss der Fortbildungsschule auf den Bildungsstand der Prüflinge sichtbar zu machen. Die Statistik beweist, dass ehemalige Volksschüler, die nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit die Möglichkeit einer Weiterbildung besaßen, bei der Prüfung bedeutend besser dastehen als jene, die ohne Nachschulunterricht blieben.

Neben der Prüfung der eigentlichen Wissensgebiete ist der Oberexperte der pädagogischen Rekrutenprüfungen in den letzten Jahren dazu übergegangen, auch *Sondererhebungen* über allgemein interessierende Fragen anzuordnen. Aus den Themen der letzten Jahre seien genannt Erhebungen über die Rechtschreibung der Rekruten, über ihre Einstellung gegenüber Schule und Lehrer, über die Rekrutenhandschrift, über die staatskundlichen Kenntnisse der Rekruten, über die Freizeitbeschäftigung und den Lesestoff der jungen Schweizer, über ihre Beurteilung der Eltern sowie über die Einstellung der Rekruten zum Fremdarbeiter. Diese Sonderberichte fanden in unserer Öffentlichkeit regelmässig sehr grosses Interesse, dürfen ihre Ergebnisse doch als repräsentativ für unsere heranwachsende Jugend gelten.

Die Ergebnisse der Prüfung gelangen alljährlich durch den Bericht des Oberexperten zur Kenntnis der Schulbehörden und der Lehrerschaft sowie der ganzen interessierten Öffentlichkeit. Zudem werden die schriftlichen Rekrutenarbeiten den kantonalen Erziehungsdirektionen zugestellt.

Die erstrebte Rückwirkung der Prüfungen auf die Schule und Fortbildungsschule vollzieht sich vor allem durch die Experten: in ihrem eigenen Unterricht und durch den Umstand, dass sie gehalten sind, die Lehrkräfte aller Stufen mit der Prüfungsmethode bekannt zu machen. Vielerorts schon ist der Einfluss der pädagogischen Rekrutenprüfung auf den staatsbürgerlichen Unterricht namentlich der Fortbildungsschule im Sinne grösserer Lebensnähe und vermehrter Denkschulung spürbar.

In *organisatorischer Hinsicht* ist festzuhalten, dass die Prüfungen während der Rekrutenschulen stattfinden; eine Verlegung auf den Tag der Aushebung würde wegen mangelnder Zeit und Ruhe eine befriedigende Durchführung verunmöglichen. Die Erreichung des Prüfungszweckes wird durch die Tatsache, dass bloss 75—80 % der Jungmannschaft von der Prüfung erfasst werden, nicht in Frage gestellt. — Die verantwortliche Leitung der Prüfungen liegt in den Händen des Oberexperten, seines Stellvertreters und der 7 Kreisexperten (entsprechend den 7 Prüfungskreisen). Oberexperte ist der bernische Schulinspektor Dr. Fritz Bürki; ihm stehen rund 260 Prüfungsexperten zur Verfügung. Als solche wirken Lehrer aller Schulstufen mit, vom Primar- bis zum Gymnasiallehrer, ferner Schulfachleute wie Seminardirektoren, Schulinspektoren usw. Die Ergebnisse der pädagogischen Rekrutenprüfungen kommen naturgemäss vor allem der Schule im weitesten Sinn zugute; diese Prüfungen sind nicht in erster Linie eine militärische, sondern primär eine pädagogische Angelegenheit, aus der die Schule den Hauptnutzen zieht; die Armee stellt zwar ihre Angehörigen und ihren Apparat zur Verfügung, ihr Interesse ist jedoch ein mehr indirektes. Dennoch wäre es falsch zu sagen, dass der in diesen Prüfungen liegende Aufwand — für das Jahr 1963 sind hierfür Fr. 235 000.— im Budget eingestellt — nicht auch der Armee dienen würde. Einmal ist sie stark interessiert zu erfahren, welches der allgemeine geistige und intellektuelle Stand ihrer künftigen Soldaten sein wird. Zum zweiten ist es für die Armee von grossem Interesse zu wissen, welches die Gliederung unserer Jugend nach Herkunft und Berufen ist; die pädagogischen Rekrutenprüfungen enthalten hierüber die einzige, in unserem Land überhaupt existierende Statistik. Schliesslich kommen die von den pädagogischen Rekrutenprüfungen ausgelösten Verbesserungen am kommunalen und kantonalen Schulwesen indirekt auch wieder der Armee zugute. Die Armee weiss diese Vorzüge zu schätzen, die ihre Umtriebe bei weitem überwiegen. Aber auch auf der Seite der Schule ist das heutige Prüfungssystem unbestritten; die pädagogischen Rekrutenprüfungen gehören heute zum selbstverständlichen Bestandteil unserer militärischen Grundausbildung.

Kurz

U nsern Lesern, Mitarbeitern, Inserenten und ihren Angehörigen wünschen wir zu den bevorstehenden Festtagen alles Gute und fürs kommende Jahr viel Glück und persönliches Wohlergehen!

REDAKTION UND DRUCKEREI DES «DER FOURIER»